

amtliche Bekanntmachung

012 K 003/23



AMTSGERICHT LIPPSTADT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27.09.2024, 09:30,
im Amtsgericht Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Erdgeschoss,
Saal I

das im Grundbuch von Erwitte Bl. 2227 eingetragene bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1:

Gemarkung Erwitte, Flur 005, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche,
Graf-Landsberg-Str. 14, groß 1.143 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, vollunterkellertes Einfamilienhaus (2-geschossig) mit Walmdach nebst angebaute Einliegerwohnung (eingeschossig) mit Flachdach und einer Doppelgarage (Baujahr ca. 1970) sowie zwei Stellplätzen im Freien. Das Gebäude, mit einer Wohn-/Nutzfläche von 301 m²/188 m², verfügt über Balkon, Kelleraußentreppe und Eingangstreppe. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Der Hauptgarten ist nach Norden ausgerichtet. Über die Öl-Zentralheizung (Niedertemperaturtechnik / Baujahr 1997) erfolgt die Warmwasserversorgung der Haupt- und Einliegerwohnung. Vor Nutzungsänderung des Anbaus als eigenständige Wohnung (2011) wurde dieser lt. Bauakte als Weinstube genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 336.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Zusätzliche Hinweise für die Durchführung des Zwangsversteigerungstermins:

Generell können Terminaufhebungen auch kurzfristig erfolgen. Es wird empfohlen, sich ggfls. im Internet auch nochmals vor dem Termin zu vergewissern, ob ein Termin stattfindet.

Im Hinblick auf die Einlasskontrollen bei dem Betreten des Gebäudes wird ein rechtzeitiges Erscheinen empfohlen.

Lippstadt, 03.05.2024